



S t a t u t e n

Turnverein

Flamatt-Neuenegg

Gründung 1928

Totalrevision 2019

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein (TV) Flamatt-Neuenegg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Neuenegg (nachfolgend Verein genannt).

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Altersstufen und trägt damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- pflegt und fördert den Kontakt zur Öffentlichkeit;
- ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

¹ Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied des

- Turnverbandes Bern Mittelland (TBM);
- Berner Leichtathletik Verbandes (BLV);
- Schweizerischen Turnverbandes (STV).

² Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies erforderlich sein sollte.

2. Vereinsstruktur und Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins sind

- Aktivmitglieder;
- Freimitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Passivmitglieder;
- Gönner.

Art. 6 Eintritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Beitritt wird an der darauf folgenden Hauptversammlung (HV) bestätigt.

² Passivmitglied kann werden, wer den Passivbeitrag entrichtet.

³ Gönner wird, wer mindestens das 3-fache des Passivbeitrages bezahlt.

Art. 7 Übertritt

Ein Übertritt von Aktiv- oder Freimitglied zu Passivmitglied oder Gönner kann jederzeit erfolgen und ist an der nächsten HV zu bestätigen.

Art. 8 Freimitglied

Zum Freimitglied wird ein Vereinsmitglied nach ununterbrochener 20-jähriger Aktivmitgliedschaft an der HV ernannt.

Art. 9 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ein Mitglied oder Person, welche(s) sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes durch die HV ernannt werden.

Art. 10 Austritt

Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden an der nächsten HV bestätigt.

Art. 11 Streichung, Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (in der Regel während zwei aufeinanderfolgenden Vereinsjahren), werden auf Antrag des Vorstandes durch die HV vom Verein ausgeschlossen.

² Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der HV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vor der HV schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung (HV);
- B Vorstand (Vd);
- C Technische Kommissionen (TK);
- D Revisoren.

A) Hauptversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die HV setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern;
- Frei- und Ehrenmitgliedern;
- Mitgliedern des Vd und der TK;
- Revisoren.

Art. 14 Einberufung und Termine

¹ Die ordentliche HV als oberstes Organ des Vereins findet in der Regel im Monat Februar statt.

² Die Einladung erfolgt durch den Vd unter Angaben der Traktanden spätestens 3 Wochen vorher schriftlich.

³ Eine ausserordentliche HV kann vom Vd oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Diese ist danach spätestens innert 90 Tagen durch den Vd anzusetzen.

Art. 15 Stimmberechtigung und Eingabefrist für Anträge

¹ Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

² Anträge von Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedern sind mindestens 15 Tage vor der HV einzureichen.

Art. 16 Geschäfte

Der HV obliegen in der Regel folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV;
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der TK;
4. Mutationen, Ein-, Austritte und allenfalls Ausschlüsse;
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
6. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vd und der Revisoren (Zweijahresrhythmus);
7. Festsetzung des Jahresprogramms (Tätigkeitsprogramm);
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
9. Genehmigung der Statutenrevisionen, der Reglemente;
10. Behandlung, allenfalls Entscheid, der eingereichten Anträge;
11. Ehrungen.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und bei Auflösung des Vereins, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

B) Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Chef Kommunikation;
- Chef Finanzen;
- Chef Administration;
- TK Chefs gemäss Organigramm Anhang 1;
- evtl. Weitere gemäss Anhang 1.

² Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

³ Der Vd ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Vd sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss den Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- Vertretung nach aussen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident oder Vizepräsident zeichnen zu zweit mit dem Chef Administration oder Chef Finanzen rechtsverbindlich.

² Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrenten hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 21 Kommunikation

Der Chef Kommunikation ist zuständig für die Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit.

Art. 22 Administration

¹ Über alle Versammlungen, Vd- und TK Sitzungen sind Protokolle mit Terminen und Entscheiden zu führen.

² Die Detailaufgaben des Vd und der TK sind in Reglementen und Pflichtenheften zu definieren.

³ Für die Genehmigung der Reglemente ist die HV zuständig, die Pflichtenhefte und Richtlinien liegen in der Zuständigkeit des Vd.

⁴ Über die Mitglieder ist eine Adressliste mit allen notwendigen Angaben zu führen, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Riegenzugehörigkeit, Eintrittsdatum, Aufnahme in den Verein an der HV (nicht abschliessend). Die Angaben werden nur intern sowie von übergeordneten Verbänden (siehe Art. 4, für Mitgliederlisten, Rechnungsstellungen) verwendet und werden nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 23 Finanzen

¹ Die Finanzen und das Vereinsvermögen werden über eine Gesamtkasse verwaltet.

² Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen;
- Gewinnen aus Veranstaltungen und Publikationen;
- Subventionen und J&S Beiträgen;
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

³ Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss HV-Beschluss zusammen. Sie sind jeweils in der 1. Hälfte des Vereinsjahres in Rechnung zu stellen.

⁴ Von der Beitragspflicht sind ausgeschlossen:

- Mitglieder des Vd;
- Ehrenmitglieder;
- Neueintritte nach dem 1. Juli für das aktuelle Jahr.

⁵ Den Freimitgliedern wird ein reduzierter Beitrag erhoben.

⁶ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV. Die Verwendung des Fonds muss gesondert ausgewiesen werden.

⁷ Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus

- Verbandsbeiträgen;
- Verwaltungskosten;
- Turnbetriebskosten;
- Kostenbeiträge für Leiter Aus- und -weiterbildungen;
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen;
- Spesen und Leiterentschädigungen;
- Beiträge für Geräte und Materialanschaffungen;
- weiteren durch den Vd oder die HV beschlossenen Ausgaben.

⁸ Der Vd hat im Rahmen des Budgets einen jährlichen, von der HV festgelegten Kredit zur freien Verfügung.

C) Technische Kommissionen

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Die TK setzen sich zusammen aus

- technischem Leiter als Chef;
- übrigen Mitgliedern gemäss Organigramm (Anhang 1), Reglementen und Pflichtenheften.

² Die TK sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- turnerische Organisation und Überwachung der angegliederten Riegen;
- Vorschläge über Beteiligung an Wettkämpfen und Anlässen;
- fördern der Leiter Aus- und Weiterbildung;
- verfassen des Jahresberichtes TK;
- erstellen des Jahresprogramms zuhanden Vd und HV.

Art. 26 Riegenversammlung

Die TK sind ermächtigt, bei Bedarf Riegenversammlungen einzuberufen.

D) Revisoren

Art. 27 Zusammensetzung

Das Revisorenteam umfasst 2 Mitglieder, welche im Zweijahresrhythmus durch die HV bestätigt resp. gewählt werden.

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz, allfällige Fonds und Abrechnungen von Anlässen.

² Sie erstellen zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die HV.

4. **Schlussbestimmungen**

Art. 29 Revision der Statuten

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die HV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Art. 30 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen HV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeinde Neuenegg zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Turnverein mit gleichem Sitz und Zweck und dem STV angehörend gegründet hat.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Turnverband Bern Mittelland angenommen und an der HV vom 01. Februar 2019 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1990.

Turnverein Flamatt-Neuenegg

Der Präsident



Roger Bula

Die Vizepräsidentin



Daniela Sägger

Turnverband Bern Mittelland

Der Präsident

Sig. Daniel Röthlisberger

Die Leiterin der Geschäftsstelle

sig. Barbara Eichenberger